Wien, Donnerstag den 12. Mai 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Frage, ob die Verwaltungsrechtsprechung von den ordentlichen Gerichten oder von besonderen Verwaltungsgerichten geübt werden solle.

(Schluß.)

Auf die Auseinandersetzungen Wirth's gibt nun Geheimrath Schmitt folgende „Erwiderung“:

„In den „Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege“ suchte ich im Wesentlichen die Behauptung zu beweisen, daß das jetzt noch geläufige Dogma irrig sei, wonach bei Aburtheilung von Rechtsstreitigkeiten nur die Rechtsnormen für die privaten Rechtsverhältnisse (das Privatrecht) absolut und um ihrer selbst willen, also unabhängig von allen fremdartigen Rücksichten zur Geltung gebracht werden sollen, die Rechtsnormen für die öffentlichen Rechtsverhältnisse aber (das öffentliche Recht) bei Beurtheilung daraus entspringender Rechtsstreitigkeiten nur in steter Rücksichtnahme auf den öffentlichen Nutzen, also in relativer oder zweckmäßiger Weise zu handhaben seien. Ich bestrebte mich, darzuthun, daß weder in der Aufgabe der richterlichen Function des constitutionell-monarchischen Staats, noch in dem formalen Wesen des Rechtsgesetzes, noch in dessen verschiedenem Inhalte ein genügender Grund gefunden werden könne, von Seiten der richtenden Staatsorgane bei Anwendung des objectiven Rechts auf streitige öffentliche Rechtsansprüche andere Ziele, nach anderer Methode zu verfolgen als die Rechtspflege auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechts, und daß dies Ziel hier wie dort in der Constatirung des von der staatlichen Gesammtheit sanctionirten objectiven Rechts im einzelnen Rechtsfalle, und zwar des Rechts absolut und als Selbstzweck liege, der hiezu führende Weg aber in jener juristisch-technischen Geistesoperation zu finden sei, die sich frei von fremdartigen Rücksichten nach immanenten geistigen Gesetzen vollziehe und darum als eine besondere Staatsfunction, d. i. als die richterliche bezeichnet und behandelt werde.

Wenn nun der Herr Verfasser der „Bemerkungen“ darin anführt, ich vertheidige die Einheit der Rechtspflege in Behörde und Proceß und zwar darum, weil alle (subjectiven) Rechte und Pflichten im Wesentlichen vollkommen gleichartig seien, so waltet hier nach jeder Richtung ein Mißverständniß ob.

Wohl ist es Sache der Rechtswissenschaft, diejenige menschliche Beziehung, welche man im Leben subjectives Recht und Pflicht nennt, d. i. den allgemeinen Begriff hievon genau und scharf zu bestimmen. Aber dieser allgemeine Begriff umfaßt jedenfalls verschiedene Arten, die ich nicht nur nicht geläugnet, sondern sogar in ihrer Mannigfaltigkeit zu begründen versucht habe. (vergl. S. 23 ff.)

Meine Behauptung geht nur dahin, daß ungeachtet der Verschiedenheit der subjectiven Rechte, insbesondere auch der öffentlichen und privaten, im Hinblick auf die gleiche Natur des objectiven Rechts das Ziel und die Methode der staatlichen Rechtspflege doch immer sich gleich bleibe, und darum kein innerer Grund zu einer für das Leben und die Wissenschaft nachtheiligen Zerreißung der Rechtspflege vorhanden sei.

Sachenrechte, Personenrechte, Familienrechte, Obligationenrechte, Erbrechte u. s. w. sind gewiß sehr verschiedenartige Rechte; aber Niemand wird deswegen behaupten wollen, daß die verschiedene Natur derselben auch je eine eigens geartete Rechtspflege für Rechtsstreitigkeiten hierüber erfordere. Dieselbe Ansicht hege ich bezüglich der privaten und öffentlichen Rechte, ohne damit deren Verschiedenartigkeit in Abrede stellen zu wollen. (vergl. S. 103, 104).

Nun meint aber der Herr Verfasser der „Bemerkungen“, zwischen der Rechtspflege im Gebiete des öffentlichen und jener des Privatrechts müsse denn doch ein Unterschied statuirt werden, und zwar:

a) vor Allem im Hinblick auf den Mangel der Dispositionsfähigkeit der Parteien über das im Streit befangene Recht innerhalb des öffentlichen Rechtsgebiets gegenüber der fast ausnahmslosen Anerkennung dieser Dispositionsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts. Denn in Folge davon müßten auch in der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnung alle diejenigen „Rechtsinstitute“, welche den Parteien eine Verfügung über das im Streite befangene Recht selbst ermöglichen, theils ganz ausgeschlossen werden, wie Haupteid, Notheid, Verjährung, Ersitzung, Versäumniß u. s. w., theils nur mit der Beschränkung zugelassen werden, daß dadurch nur die Ausübung, nicht auch das Recht selbst berührt werden kann, wie Vertrag, Vergleich, Verzicht u. s. w.

Indem mir sodann der Herr Verfasser im Gegensatz hierzu die Schlußfolgerung in den Mund legt: weil jedes Recht eine freie Gebrauchsmöglichkeit enthalte, könne man auch auf jedes Recht verzichten, macht er mir gleichzeitig bemerklich, daß ich mir eine Vermischung der Begriffe von Verfügung über das Recht selbst und von Verfügung über dessen Ausübung beigehen lasse.

Verweilen wir zunächst bei diesem ersten Bedenken des Herrn Verfassers, so bedauere ich lebhaft, daß derselbe auch hier wieder meine ausdrücklichen Ansichtsäußerungen nicht nur nicht beachtet, sondern sogar Aeußerungen hinzufügt, die ich nie und nirgends gethan habe.

Den von dem Herrn Verfasser bemerkten Unterschied zwischen den öffentlichen und privaten subjectiven Rechten glaube ich doch genügend hervorgehoben zu haben, wenn ich auf S. 25 meiner Schrift sage:

„In Beziehungen, deren Subjecte den Genuß eines Lebensgutes, ein jedes ausschließlich für sich zu erwirken bezwecken (d. i. in privaten Rechtsverhältnissen) muß folgerichtig die Disposition über das Object auch jedem einzelnen Subjecte für sich zukommen, in der Art, daß es dasselbe auch auf Andere übertragen oder ganz aufgeben kann, wenn solches nicht an sich oder nach dem Zwecke des Verhältnisses unveräußerlich oder unübertragbar ist. In Beziehungen dagegen, deren Subjecte einen gemeinsamen Lebensgenuß in bleibender, das Leben der Einzelnen übersteigender Verbindung (d. i. in öffentlichen Rechtsverhältnissen) verfolgen, muß selbstverständlich auch die Disposition jedes Einzelnen ausschließlich für sich hier wegfallen.“

Und Seite 110 meiner Schrift bitte ich den Herrn Verfasser zu lesen:

„Im Uebrigen ist allerdings der Genußumfang bei dem öffentlichen subjectiven Rechte der Natur des bleibenden generellen Verhältnisses entsprechend, durchgehends in der Art beschränkt, daß kein Theil für sich frei über das Object disponiren, also weder darauf verzichten, noch zu Gunsten Dritter darüber verfügen kann. Allein derartige Beschränkungen kommen auch bei privaten Rechten vor, z. B. bei den Familienrechten, bei Ernährungsansprüchen u. s. w., so daß hierin ein ausschließender Unterschied zwischen beiden Rechtsarten nicht obwaltet.“

Allerdings kann man alle Rechte als freie Genuß-, resp. Gebrauchsmöglichkeiten bezeichnen, insofern sie alle ihrem Inhaber ein freies Können, im Gegensatz zu dem in der Pflicht enthaltenen Müssen gewähren. Aber dieser Genuß nimmt je nach dem Objecte verschiedene Formen an, indem er z. B. bald durch einfache Unterlassung (negative Servituten) bald durch positives Handeln bedingt ist, das selbst wieder genau umgrenzt sein oder dem Ermessen sehr weiten Spielraum lassen kann. Insbesondere kann der Genuß von Sachen bald nur in Benützung, bald in Consumtion, bald in entgeltlicher oder unentgeltlicher Uebertragung auf Andere und zwar der Sache selbst oder nur ihres Gebrauchs bestehen u. s. w. Je nach der Verschiedenheit der menschlichen Verhältnisse und Zwecke haben nun die Rechtsgesetze die Wahl dieser verschiedenen Genußformen mehr oder weniger beschränkt oder freigelassen, sie bald als besondere Rechte constituirt oder innerhalb eines Rechtes verneint.

Abgesehen von dem Falle der Dereliction (Verzicht) liegt der Schwerpunkt dessen, was man Dispositionsbefugniß nennt, in der Wahl der Modalität des Genusses, so daß Dispositionsfreiheit eben als Freiheit in der Wahl der möglichen Genußformen erscheint. Die Ausübung eines Rechts ist ein weiterer Begriff als dessen Genuß, sie umfaßt auch die Klage. Des Verzichts wegen wird kein Recht gegeben. Die Befugniß hierzu kann fehlen, ohne daß damit der Begriff des Rechts aufgehoben wird. (Vergl. Jhering, Geist des R. R. III, S. 307 u. ff.) Die mir imputirte ungeheuerliche Folgerung: weil alle Rechte freie Gebrauchsmöglichkeiten seien, könne man auch alle Rechte frei aufgeben, resp. darauf verzichten, habe ich nie und nirgends gezogen.

Wenn es nun gewiß ist, daß der vom Herrn Verfasser wie von mir selbst oben hervorgehobene Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Rechten kein durchgreifender, ausschließender ist, so ist klar, daß eben alsdann streitige Rechte, welche unübertragbar und nicht aufgebbar sind, sowohl vor den Civilgerichten als vor den Verwaltungsgerichten zur Aburtheilung kommen, hier jedoch ausschließlich solche. Für die Richtigkeit des von mir bestrittenen, oben präcisirten Dogmas folgt hieraus gar nichts; wohl aber die Nothwendigkeit im Processe, sofern er Rechte der genannten Art zum Gegenstande hat, sei es vor dem Civil- oder dem Verwaltungsgericht, entsprechende Modificationen eintreten zu lassen. Vergl. z. B. für den Civilproceß Reichs-Civilproceßordnung § 577.

Aber auf diese Modificationen für den verwaltungsgerichtlichen Proceß habe ich ja ausdrücklich selbst aufmerksam gemacht, indem ich Seite 121 meiner Schrift sage:

„Doch darf eine Verschmelzung (der verwaltungsgerichtlichen Organe mit den ordentlichen Gerichten) nicht dahin verstanden werden, daß nun zwischen der Civil- und Verwaltungs-Rechtspflege schlechthin kein Unterschied eintrete. Die Natur des öffentlichen Rechtsverhältnisses wie nicht minder die jeder öffentlicher Verwaltung gebührende Stellung wird vielmehr wie für den Proceß so auch für das Gericht selbst Modificationen nöthig machen.“

Wenn jedoch der Herr Verfasser diese Modificationen für den verwaltungsgerichtlichen Proceß darin erblickt, daß hiebei Haupteid, Notheid, Verjährung, Ersitzung, Versäumniß mit ihren Folgen gänzlich auszuschließen seien, so kann ich ihm, vielleicht abgesehen von dem Eide als Beweismittel, ebenso wenig beistimmen als seiner weiteren Meinung, daß rechtlich bindende Verträge, Vergleiche, Verzichte bezüglich der Ausübung eines öffentlichen Rechts zulässig seien. Eine nähere Erörterung hierüber würde mich jedoch zu weit führen.

b) Einen weiteren Unterschied in der Civil- und Verwaltungsrechtspflege erblickt der Herr Verfasser in den Wirkungen der Rechtskraft der beiderseitigen Urtheile. Der Richterspruch des Verwaltungsrichters soll einen anderen Charakter als jener des Civilrichters haben: „Während der Letztere für die Parteien in eadem quaestione neues Recht erzeugt, hat der Erstere nur einen declarativen Charakter, d. h. er spricht nur aus, welche der gegenwärtig vorhandenen Rechtsnormen und in welcher Weise dieselben auf das streitige Rechtsverhältniß Anwendung finden. Der Unterschied liegt also darin, daß der Richterspruch des Civilrichters durch den Eintritt der Rechtskraft eine eigene, selbstständige, von der Gesetzgebung unabhängige Existenz gewinnt, während der Rechtsspruch des Verwaltungsrichters immer nur ein Spiegelbild der Rechtsnorm bleibt und mit deren Aufhebung oder Aenderung von selbst zusammenfällt, folglich alsbald durch einen neuen Spruch (inter easdem personas et in eadem quaestione) ersetzt werden kann.“

Meiner Ansicht nach bleibt der Charakter eines richterlichen Urtheils, welches keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegt, also rechtskräftig ist — abgesehen von seinem verschiedenen Inhalte — im Allgemeinen stets der gleiche, mag dasselbe ein civil- oder verwaltungsgerichtliches Urtheil sein.

Seine Wirkung ist überall die der endgiltigen Rechtsstreit-Entscheidung, so daß der erhobene oder bestrittene Rechtsanspruch fernerhin nicht nur staatlich als bestehend oder nicht bestehend gilt, sondern auch als derselbe nicht abermals vor Gericht in Streit gezogen werden kann. Insofern ein Urtheil ein Recht irrigerweise zu- oder aberkennt, kann man dann allerdings sagen, daß es Recht schaffe oder aufhebe; aber dies ist doch nicht der natürliche Zweck des Urtheils, sondern nur ein mögliches Uebel, welches bei dem höheren Zweck der endlichen Streitentscheidung unvermeidlich wird und als die weniger nachtheilige, überdies durch den Instanzenzug möglichst paralysirte Folge darein zu nehmen ist. Schwierigkeit bei der Beurtheilung des einzelnen Falles bereitet hauptsächlich nur die Frage der Identität zweier Rechtsstreite.

Was der Herr Verfasser als Unterschied zwischen beiderlei Urtheilen, den civil- und den verwaltungsrichterlichen, anführt, sind nicht Wirkungen des Urtheils als solchen, sondern Wirkungen der besonderen Natur der durch das Urtheil constatirten subjectiven Rechte, die diesen auch dann zukommen, wenn nicht darüber gestritten worden ist, also kein Urtheil vorliegt.

Da nämlich die Träger von privaten Rechten diese für sich und durch sich (d. i. durch eigene private Thätigkeit erwerben (jura acquisita), so fordert es das allgemeine Rechtsprincip der aequitas (vergl. S. 36 meiner Schrift), daß ihnen dieselben gegen ihren Willen zum Besten der Gesammtheit nicht ohne Entschädigung entzogen werden dürfen. Denn andern Falles kämen ja ihre Träger gegenüber den Uebrigen, die solche Opfer nicht bringen, zu kurz.

Bei öffentlichen, also staatlich anerkannten Verbindungen zur dauernden Verfolgung gemeinschaftlicher Lebenszwecke werden die zur Realisirung der letzteren dienlichen Leistungen und Genüsse oder die öffentlichen Pflichten und Rechte der Mitglieder von der Verbindung selbst jeweils bestimmt und den im Laufe der Zeit veränderten Umständen gemäß auch wieder geändert. Hierbei kann aber, weil alle gleich betroffen werden, von einer Verletzung der aequ tas keine Rede sein, also auch nicht von einer Entschädigung wegen Rechtsentziehung. (Vergl. S. 26 und 113 meiner Schrift.)

Wenn nun ein richterliches Urtheil ein privates Recht, z. B. Eigenthum, in einem speciellen Falle als rechtlich bestehend erklärt, so hat dasselbe allerdings eigene, von dem Gesetzgeber unabhängige Existenz,“ insoferne das staatliche Verfassungsgesetz ausspricht, daß privates Eigenthum nicht ohne Entschädigung für das öffentliche Wohl entzogen werden dürfe. Allein das Urtheil als solches gibt diesem Rechte nicht die Kraft,

sondern nur dessen eigene Natur, die ganz die gleiche bleibt, wenn auch kein Urtheil hierüber vorliegt.

Ferner: wenn ein Urtheil einen Ortsbürger als bürgergenußberechtigt erklärt, ein späteres Ortsstatut aber den Bürgergenuß aufhebt, so gilt das Urtheil bis zum Eintritt der Wirksamkeit des neuen Statuts und nicht weiter; aber nicht darum, weil dem Urtheile keine materielle Rechtskraft zukommt (die es bis zur genannten Zeit, wenn es auch sachlich irrig war, in Wirklichkeit hat), sondern darum, weil das gerichtlich constatirte Recht selbst als ein öffentliches Recht der freien Veränderung durch die Gesammtheit unterliegt.

Ueberdies werden ja wohl auch private Rechte vom Gesetzgeber ohne Entschädigung geändert und entzogen, was dann ja auch der Civilrichter im einzelnen Falle wird anerkennen müssen.

Um kurz zu sein: ich kann in den Wirkungen des rechtskräftigen Urtheils als solchen, je nachdem es ein civil- oder verwaltungsgerichtliches ist, keinen Unterschied finden; die vermeintlichen Unterschiede des Herrn Verfassers sind Unterschiede der subjectiven Rechte, resp. der Rechtsverhältnisse, welche den Gegenstand des Urtheils bilden; diese Unterschiede haben aber für die staatliche Rechtspflege keine Verschiedenheit in Ziel und juristischer Methode der Rechtsfindung zur Folge. Die Richtigkeit dieser Behauptung hat jetzt auch die badische Gesetzgebung anerkannt, indem sie auch dem Verwaltungsgerichte dieselbe unabhängige Stellung, wie dem Civil- und Strafgerichte eingeräumt hat, selbstverständlich nur zu dem Zweck, damit auch der Verwaltungsrichter sein Urtheil frei von fremdartigen Rücksichten lediglich nach innerer juristischer Erkenntniß des geltenden objectiven Rechts im concreten Falle fasse, ganz ebenso wie der Civil- und Strafrichter.

Wenn der Herr Verfasser glaubt, beide Gerichte, das Verwaltungsgericht einerseits und das Civil- und Strafgericht anderseits, schlechthin getrennt halten zu müssen, so bin ich anderer Ansicht, obgleich es zweckmäßig ist, den dermaligen Zustand als Uebergangsstadium noch geraume Zeit beizubehalten. Aber die ganze Rechtsordnung ist und muß eine in sich harmonische Ordnung sein. Oeffentliche Rechtsverhältnisse bilden im Leben die Voraussetzung für private Rechtsverhältnisse und umgekehrt. Schon jetzt urtheilt darum der Civilrichter oft über öffentliche und der Verwaltungsrichter oft über private Rechtsverhältnisse als Voraussetzung zur Erkenntniß über das unmittelbar streitige Recht. Durch die Zerreißung der Gerichte wird die auch in der Rechtsprechung selbst nöthige Harmonie, abgesehen von den jetzt zwecklosen Competenzconflicten, nicht gefördert."

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Leichenverbrennung. Beisetzung der Asche eines in Gotha verbrannten Leichnams an geweihter Stätte.

Am 7. März 1881 starb in K. Frau N.; sie hatte die Verbrennung ihres Leichnams testamentarisch angeordnet.

Dieser letztwilligen Verfügung entsprechend, ließen ihre Angehörigen die Verbrennung der irdischen Ueberreste in Gotha durchführen *) und die Asche in einer verlötheten Blechkapsel nach K. zurückbringen.

Der Fürstbischof gab zur Beisetzung dieser Asche (der luftdicht verschlossene Cylinder wurde in eine Marmorhülse gestellt) an geweihter Stätte, nämlich in der Gruft der Kirche zu K., unter dem Vorbehalte die Bewilligung, daß von Seite der politischen Behörde dagegen kein Anstand erhoben werde.

Die Statthalterei in Graz, nachdem sie sich die Ueberzeugung verschafft hatte, daß die Eintragung des bezüglichen Sterbefalles in die Sterbematrikel der zuständigen Pfarre bereits durchgeführt war, erklärte mit Erlaß vom 1. März 1881, Z. 3363, daß wider das fragliche Bestattungsvorgehen, da sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, kein Anstand erhoben werde. A. B.

*) Der Stadtrath in Gotha verlangte vor der Durchführung der Verbrennung die Beibringung 1. des Leichensectionsprotokolles, 2. der Erklärung des behandelnden Arztes und 3. eines notariell beglaubigten Auszuges aus dem Testamente zum Belege, daß die Leichenverbrennung der Wille der Verstorbenen war.

Die Genehmigung der Empfangnahme und Quittirung von Stiftungscapitalien ist seitens der politischen Behörde auch hinsichtlich jener Stiftungen und Fonde erforderlich, welche von den Gemeinden verwaltet werden.

Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat mit Erledigung vom 27. April 1880, Z. 12.541, dem Recurse der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung der Staatsverwaltung noe. Stiftungstitel gegen den Bescheid des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg vom 24. Februar 1880, Z. 2452, insofern damit über Ansuchen des Josef K. die Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes auf dem Hause Nr. 496 des Josef K. in Kuttenberg für die Forderungen der Kuttenberger Bürgerspitalstiftung per 100 fl. W. W. und 200 fl. W. W. bewilligt worden ist, stattgegeben, den Bescheid in dem angefochtenen Punkte abgeändert und das Gesuch des Josef K um Bewilligung der Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes für die obigen Forderungen auf dem Hause Nr. 496 in Kuttenberg abgewiesen; weil gemäß des Stiftsbriefes dieser Spitalstiftung die Gubernialinstruction für Landspitäler vom 25. Juli 1838, Z. 31.766 (Prov. Gesetzessammlung anno 1838 Nr. 180), für diese Stiftung die volle Giltigkeit hat, und weil nach § 35 der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852, Beilage C der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, der k. k. Statthalterei in Prag als obersten Stiftungsbehörde in Böhmen die Oberaufsicht über das Vermögen der Stiftungen zusteht, daher deren Genehmigung zur Empfangnahme und Quittirung dieser Stiftungscapitalien erforderlich ist, welche jedoch nicht beigebracht wurde.

Gegen diese oberlandesgerichtliche Erledigung brachten die Stadtgemeinde Kuttenberg und Josef K. den Revisionsrecurs ein und führten in demselben an:

Nach dem Hofdecrete vom 7. Juli 1841, J. G. S. Nr. 541, stand wohl die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer Stiftung, über deren Abänderung oder Aufhebung, Anlegung oder Verwaltung des Stiftungsfondes ꝛc. den politischen Behörden zu; diese Verfügung ist jedoch mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom Jahre 1871 aufgehoben und dabei ausgesprochen worden, daß, insofern solche Stiftungen, Anstalten und Fonde von den Gemeinden verwaltet werden, den Gemeinde- und Bezirks-Ausschüssen allein die Befugniß zusteht, über die Verwaltung Aufsicht zu pflegen. Der böhmische Landesausschuß habe auch hierüber ein Circular vom 4. Februar 1871, Z. 1841, erlassen, aus welchem das Verhältniß, in welchem laut der geltenden Gesetze die Gemeinden zu solchen Anstalten, betreffend die Verwaltung, stehen, klar zu ersehen ist. Das Kuttenberger Spital steht nun unter der Verwaltung des Kuttenberger Stadtrathes, welcher auch die Rechnungen über die Verwaltung nicht an das Statthalterei-Departement, wie vor dem Jahre 1867, sondern in Folge der Instruction des Landesausschusses vom 16. October 1867, Z. 6685, an die Bezirksvertretung einsendet Es ist somit die Einwilligung zur Empfangnahme und Quittirung der Stiftungscapitalien seitens der Statthalterei nicht nothwendig.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat diesem Revisionsrecurse mit Entscheidung vom 10. August 1880, Z. 9230, keine Folge zu geben und die in Beschwerde gezogene obergerichtliche Erledigung unter Verweisung auf deren gesetzmäßige Begründung zu bestätigen befunden.

Zeitschr. f. Not.

Literatur.

Oesterreichische Justizgesetze. Mit Erläuterungen aus der oberstgerichtlichen Rechtssprechung. Von Dr. Leo Geller. Wien 1881, Moritz Perles.

Die der Nr. 14 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift angeschlossene literarische Beilage hat eine vollständige Inhaltsübersicht des vorstehenden Buches gegeben. Der Inhalt vor Allem beleuchtet den Werth des Werkes, welches enthält: Die Civilrechtsgesetze, als: Allg. bürg. Gesetzbuch, allgemeine Wechselordnung, Handelsgesetzbuch, ferner die Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariatsordnung, Grundbuchsgesetz, weiters die Civilproceßgesetze, endlich das Strafgesetz und die Strafproceßordnung, alle diese Gesetze begleitet von den entsprechenden, die Gebiete ergänzenden Anhängen. Man hat also in einem Bande die gesammte Justizgesetzgebung gesammelt. Außerdem enthält das Buch die Verfassungs- und Staatsgrundgesetze. Die Anhänge umfassen überdies wichtige Theile des Grenzgebietes der Verwaltungsgesetzgebung. Es seien von dieser hier nur hervorgehoben die Gesetze über die Staatsbürgerschaft, die Reichs- und Landesgesetze über das Wasserrecht, das Privilegiengesetz, die Expropriationsgesetze u. s. w. Eine werth-

volle Beigabe bilden die den Gesetzestexten beigegebenen Erläuterungen aus der Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien.

Der bedeutende Anklang, welchen das Werk bereits fand, veranlaßte die Verlagsbuchhandlung, neuerlich noch zwei weitere Ausgaben zu ediren (in 2 Halbfranzbände gebunden 7 fl. 50 kr., in 5 Leinwandbände gebunden 8 fl.), außerdem wird signalisirt eine Fortsetzung des Unternehmens, welche die Oesterreichischen Verwaltungs- und Steuergesetze mit Erläuterungen aus der Rechtssprechung umfassen soll. Auch soll von Zeit zu Zeit ein Supplement mit Nachträgen zu allen diesen Ausgaben erscheinen.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

VII. Stück. Ausgeg. am 31. December.

15. Kundmachung des Landesausschusses vom 23. November 1880, Z. 6266, an die Gemeinden, die Bezirksstraßenausschüsse in Krain und den Morastculturhauptausschuß in Laibach, betreffend deren Zuschläge zu den directen Steuern im Jahre 1881.

16. Gesetz vom 25. November 1880, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend Aenderungen des Gesetzes für die Cultur des Laibacher Moorgrundes.

17. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 10. December 1880, Z. 2471, betreffend die Ausschreibung der Normalschulfonds-Landesumlage pro 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

XIV. Stück. Ausgeg. am 11. October.

17. Gesetz vom 13. September 1880, über die Theilung eines Theiles der der Steuergemeinde Berh gehörigen Gemeindegründe.

18. Kundmachung der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain in Triest vom 29. September 1880, Z. 9442, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1880 bis Ende März 1881.

19. Landesgesetz vom 14. September 1880, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit der zweite und dritte Absatz des § 8 des Landesgesetzes vom 28. September 1875, Nr. 29, betreffend die Bestellung und den Wirkungskreis der Straßenausschüsse, abgeändert werden.

XV. Stück. Ausgeg. am 13. November.

20. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 7. November 1880, betreffend die endgiltige Feststellung der Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1880.

XVI. Stück. Ausgeg. am 19. November.

21. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 18. November 1880, womit die Betheiligung an der Mailänder National-Industrie-Ausstellung 1881 verboten wird.

XVII. Stück. Ausgeg. am 2. December.

22. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 25. November 1880, betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der Markgrafschaft Istrien pro 1880 und 1881.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 27. December.

23. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 20. December 1880, betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca pro 1881.

XIX. Stück. Ausgeg. am 31. December.

24. Gesetz vom 8. December 1880, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca. (Erklärung der Straße von Medana über den Prevale nach Mossa zur Concurrenzstraße.)

25. Gesetz vom 8. December 1880, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca. (Erklärung der Gemeindestraße von Sagrado über Rubbia nach Görz zur Concurrenzstraße.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Minister für Landesvertheidigung Generalmajor Zeno Grafen Welsersheimb die Würde eines geheimen Rathes und dem Finanzminister Dr. Julian Ritter von Dunajewski den Orden der eisernen Krone erster Classe, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. belgischen Hofe Bohuslav Grafen Chotek taxfrei das Großkreuz des Leopold-Ordens, dem Legationsrathe zweiter Kategorie Erich Altgrafen Salm das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens mit dem Sterne, dem Honorar-Legationssecretär Julius Schöfer taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem Gesandtschafts-Attaché Heinrich Grafen Lützow das Ritterkreuz des Franz-Josef Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe und Statthalter in Tirol und Vorarlberg Bohuslav Ritter von Widmann das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens, dem Sectionschef im Handelsministerium Wilhelm Dewez den Orden der eisernen Krone zweiter Classe, dem Stadtpräsidenten in Lemberg Dr. Michael Ritter von Gnoinski das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens, den Ministerialräthen im Ministerium des Innern Leopold Ritter von Großer und Josef Raab, sowie dem Hofrathe in Trient Albert von Rungg das Ritterkreuz des Leopold Ordens, dem Landeshauptmann-Stellvertreter in Krain Dr. Johann Bleiweis, dem kaiserlichen Rathe und Statthalterei-Archivar in Innsbruck Dr. David Schönherr, dem Hofrathe bei der schlesischen Landesregierung Johann Ritter Stellwag von Carion und dem Bürgermeister von Troppau Statthaltereirathe a. D. Martin Woytech Edlen von Willfest den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem mährischen Landes-Oberbuchhalter Alois Janeček und dem kaiserlichen Rathe, Oberinspector und Generalsecretärs-Stellvertreter der k. k. priv. Südbahngesellschaft Franz Träger den Adelstand verliehen.

Ferners haben Seine Majestät das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen: dem Bezirkshauptmanne in Schönberg Julius Boese dem Landesarchivar in Brünn Vincenz Brandl, dem praktischen Arzte in Wien Dr. Johann Kernecker, dem Bezirkshauptmanne in Jägerndorf Julius Krch, dem Bezirksarzte in Capo d'Istria Dr. Zacharius Lion, dem Gemeindevorsteher in Radautz Adolf Marin, dem Stadtrathe in Krakau Albert Mendelsburg, dem Oberingenieur und Vorstande des Landesbauamtes in Salzburg Ferdinand Neußer, dem Bürgermeister in Steyr Georg Pointner, dem Bezirkshauptmanne in Hradisch Friedrich Radnitzky, dem Bezirkshauptmanne in Sternberg Karl Schindelka und dem Betriebsdirector der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn Karl Oesterreicher.

Weiters haben Seine Majestät den Titel und Charakter eines Regierungsrathes dem Betriebsdirector der k. k. priv. galiz. Karl-Ludwigs-Bahn Wenzel Sladkowski, dann den Titel eines kaiserlichen Rathes dem Inspector der Südbahngesellschaft Eustach Durst, dem Bezirksarzte Dr. Karl Gubatta, den Ober-Telegraphenamtsverwalter und Vorstand des Hoftelegraphenamtes in Wien Adalbert Kästner und dem Hilfsarbeiter im Preßdepartement des Ministerraths-Präsidiums Johann Sojka verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und niederösterreichischen Finanzprocurator Dr. Friedrich Ritter von Kaltenegger anläßlich seiner Enthebung von dem Posten eines Landeshauptmannes die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär der steiermärkischen Statthalterei kaiserlichen Rathe Anton Stadler den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Troppau Johann Liebischer den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Havanna-Cigarren-Magazins der Tabakregie Johann Menzler den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrathe Martin Djuris den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Josef Eigl zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Herzogthume Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Polizeiärztlicher Functionär beim k. k. Bezirkscommissariate Josefstadt in Wien gegen Remuneration, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 103.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.